

Uster, 14.01.2019

WEISUNG 125/2018 DES STADTRATES: BESCHLUSSENTWURF ZUR MOTION 532/2015 VON URSULA RÄUFTLIN (GRÜNLIBERALE), PATRICIO FREI (GRÜNE) UND MARKUS WANNER (SP) BETREFFEND NACHHALTIGE WOHN- UND MOBILITÄTSFORMEN, ANPASSUNG DER PARKPLATZVERORDNUNG

Anträge der FDP-Fraktion für GR-Sitzung vom 21.01.2019

Verordnung

Folgende Artikel der neuen Abstellplatzverordnung sollen wie folgt angepasst bzw. ergänzt werden:
(Änderungen in Rot)

Anträge 1a – 1g

Art. 4 Normbedarf für Parkplätze

Nutzungsart	Parkplätze für Bewohnende/ Beschäftigte	Parkplätze für Besuchende/ Kundschaft	Antrag:
Wohnen	1 PP pro 80 m ² mBGF, mindestens 2 PP	1 PP pro 320 m² mBGF, mindestens 1 PP	1a 1b
Verkaufsgeschäfte ¹⁾ Lebensmittel Nicht-Lebensmittel Einkaufszentren mit Mischnutzung: Lebensmittel, Restaurant, Mode, etc.	1 PP pro 150 m ² mBGF 1 PP pro 200 m ² mBGF 1 PP pro 250 m ² mBGF oder 0.5 PP/Arbeitsplatz	1 PP pro 30 m ² mBGF 1 PP pro 70 m ² mBGF 1 PP pro 60 m ² mBGF	1c
Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie publikumsorientierte Betriebe ²⁾ nicht publikumsorientierte Betriebe ³⁾ Fabrikation Lagerflächen	1 PP pro 80 m² mBGF 1 PP pro 80 m² mBGF 1 PP pro 120 m² mBGF 1 PP pro 240 m² LF oder 0.5 PP/Arbeitsplatz	1 PP pro 100 m ² mBGF 1 PP pro 300 m ² mBGF 1 PP pro 750 m ² mBGF -	1d 1e 1f 1g
Gastbetriebe Restaurants, Cafés Konferenzräume, Säle Hotels	1 PP pro 100 m ² GRF - 1 PP pro 250 m ² mBGF	1 PP pro 15 m ² GRF 1 PP pro 25 m ² GRF 1 PP pro 80 m ² mBGF	
Andere Nutzungen	Der Normbedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen, wird unter Beachtung der einschlägigen VSS-Normen und kantonalen Wegleitungen/Merkblätter ermittelt.		

Art. 5 Massgeblicher Bedarf an Parkplätzen

Reduktionsgebiet	Bewohnende		Beschäftigte		Besuchende/ Kundschaft	
	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)	min. (%)	max. (%)
Reduktionsgebiet A	40	60	20	60	40	60
Reduktionsgebiet B	55	80	30	80	40	80
Reduktionsgebiet C	70	100	45	100	50	100
Übriges Gebiet	85	110	60	100	70	100

Antrag:

2b

2c

2e

2d

2f

2a

Antrag 3

Art. 6 Abweichungen vom massgeblichen Bedarf aufgrund öffentlicher Interessen

[-]

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere in folgenden Situationen vor (nicht abschliessend):

[-]

e) Bei Nutzungen mit besonderem Mobilitätsbedürfnis (z. B. Hauptnutzungszeit ausserhalb der ÖV-Betriebszeiten).

³ Eine angemessene Erhöhung der nach Art. 4 und 5 errechneten maximal zulässigen Parkplatzzahl ist zulässig,

a) für Betriebserweiterungen in den Gebieten B, C und Restl. Gebiet, die zum Verlust von bestehenden Parkplätzen führen, und wenn die nach Art. 4 und 5 zulässige Parkplatzzahl zu einem für den Betrieb unzumutbaren, d.h. nachteiligen, unwirtschaftlichen oder den Betrieb schädigenden Ergebnis führt.

b) für Betriebe mit Schichtwechsel ausserhalb der Hauptverkehrszeiten und Betriebe mit Arbeitsbeginn oder -ende ausserhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel,

c) Beim Standortwechsel ansässiger, grösserer Firmen (≥ 20 Mitarbeiter).

d) Zur Neuansiedlung von grösseren Firmen (≥ 20 Mitarbeiter).

^{3d} Abweichungen nach Abs. 2 sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

⁴⁵ Diese Anordnung durch die Behörden hat keine Ersatzabgabe gemäss Art. 10 und kein Mobilitätskonzept gemäss Art. 9 zur Folge.

Bemerkung zu a) In solchen Fällen kann die Parkplatzzahl gemäss dem tatsächlichen Bedarf angemessen erhöht werden, höchstens jedoch um die Anzahl der verlustig gegangenen Parkplätze.

Bemerkung zu b) – d) Zulässige Erhöhung der maximal zulässigen Parkplatzzahl um maximal ein Drittel.